

Inhalt	Seite
Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 15. Dezember 2005	2 20
Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 15. Dezember 2005	2 23
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005	2 27
Berichtigung: Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies vom 1. Februar 2005	23 6
Regelungen zur Einstellung der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005	2 37
Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Klinische Linguistik“ der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005	2 41
Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach British and American Studies vom 15. Dezember 2005	2 49
Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Romanistik mit der Fachrichtung Spanien- und Lateinamerikastudien vom 15. Dezember 2005	2 52
Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005	2 53
Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien vom 15. Dezember 2005	2 54

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld bietet das Fach Philosophie mit dem Abschluss "Master of Arts" (M. A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)

(1) Zugang zum Masterstudium hat, wer erfolgreich ein Hochschulstudium in einem Studiengang abgeschlossen hat, welcher auf mindestens sechs Semester Regelstudienzeit angelegt ist und zu erheblichem Anteil philosophische Inhalte zum Gegenstand hat (mindestens in einem Umfang, der etwa 60 Leistungspunkten (LP) entspricht).

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens.

(a) Bei der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eine tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten.
- Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Transcript oder Transcript of Records. Falls die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber den für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transcript ausfertigt, reicht sie oder er stattdessen die Leistungsnachweise - soweit sie das Fach Philosophie betreffen - mit ein.
- Die Abschlussarbeit des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums. Falls in dem betreffenden Studiengang keine Abschlussarbeit geschrieben wurde, reicht die Bewerberin bzw. der Bewerber stattdessen eine philosophische Hausarbeit als Arbeitsprobe ein.

(b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei Lehrenden der Abteilung Philosophie, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss (Auswahlgremium) und die von der nach Absatz 4 zuständigen Stelle bestimmt werden, die Eignung geprüft. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges bis 1,5 = 4 Punkte
- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges 1,6 - 2,0 = 3 Punkte
- Grundkenntnisse der theoretischen Philosophie = 0 bis 4 Punkte
- Grundkenntnisse der praktischen Philosophie = 0 bis 4 Punkte
- argumentativ-analytische Fähigkeiten = 0 bis 4 Punkte.

Bewerberinnen oder Bewerber, die nach diesen Kriterien über 11 Punkte erhalten, gelten als "voll geeignet", Bewerberinnen oder Bewerber, die nach diesen Kriterien 4 bis 11 Punkte erreichen, gelten als "bedingt geeignet", und Bewerberinnen oder Bewerber, die weniger als 4 Punkte erreichen oder deren Grundkenntnisse der theoretischen Philosophie, Grundkenntnisse der praktischen Philosophie oder argumentativ-analytische Fähigkeiten mit 0 Punkten bewertet werden, gelten als "nicht geeignet".

(c) Bewerberinnen und Bewerber, die als bedingt geeignet gelten, werden zu einem höchstens 30minütigen geleiteten Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs Philosophie erfolgreich zu absolvieren. Die Eignung wird anhand der Grundkenntnisse der theoretischen Philosophie, Grundkenntnisse der praktischen Philosophie und der argumentativ-analytischen Fähigkeiten festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs die Eignung festgestellt worden, kann der Zugang unter der Auflage gewährt werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Über den Zugang entscheidet das Fakultätsmitglied oder das Gremium, das für den Masterstudiengang Philosophie mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 Abs. 1 MPO betraut ist.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Faches Philosophie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

4. Curriculum (§ 7 Abs. 1 MPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Werkstattmodul zur theoretischen Philosophie	15	6	1.-3.	1	-	
2	Werkstattmodul zur praktischen Philosophie	15	6	1.-3.	1	-	
3	Wahlpflichtmodul ¹⁾	15	6	1.-3.	1	-	
4	Wahlpflichtmodul ¹⁾	15	6	1.-3.	1	-	
5	Praxismodul	15	1	1.-3.	-	1	
6	Masterarbeitsmodul	30		4.	2		4 Werkstattmodule
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	15					
Studienumfang insgesamt:		120			6	1	

¹⁾ Zu wählen ist hier ein Werkstattmodul zur angewandten Philosophie, ein Werkstattmodul zur Geschichte der Philosophie, ein Werkstattmodul zur theoretischen Philosophie oder ein Werkstattmodul zur praktischen Philosophie.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10 MPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Referate, Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen in Werkstattmodulen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von etwa 6000 Wörtern erbracht, die der oder die Studierende zuvor im Werkstattseminar vorgestellt und daraufhin gründlich überarbeitet hat. Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit der vorgenannten vergleichbar sein.
- (4) Die Einzelleistung im Praxismodul wird in der Regel durch einen Praktikumsbericht in Verbindung mit einer Praktikumsbescheinigung über ein mindestens achtwöchiges Praktikum oder mehreren Praktikumsbescheinigungen über Praktika im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochen erbracht und ist unbenotet.
- (5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Das Masterarbeitsmodul umfasst zwei benotete Einzelleistungen, die in Form einer Masterarbeit und eines Disputationskolloquiums erbracht werden. Bei der Bildung der Modulnote des Masterarbeitsmoduls gemäß § 13 Abs. 3 MPO ist die Note der Masterarbeit mit 24 Leistungspunkten und die Note des Disputationskolloquiums mit 6 Leistungspunkten zu gewichten.
- (7) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn vier Werkstattmodule erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll einen Umfang von etwa 20 000 Wörtern besitzen. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gewähren. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 10 Abs. 7 MPO. Die einzelne Bewertung erfolgt entsprechend § 13 Abs. 1 MPO und ist schriftlich zu begründen.
- (8) Das Disputationskolloquium soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit stattfinden. Es soll dazu dienen, die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur sachkundigen und selbständigen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Gegenstand des Disputationskolloquiums ist die vorgelegte Masterarbeit. Das Disputationskolloquium dauert in der Regel 90 Minuten; es wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit abgenommen. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat wird einzeln geprüft; Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine Gruppenarbeit verfasst haben, können gemeinsam geprüft werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Darstellung der wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit abgeben; das Referat kann bis zu 15 Minuten dauern. Studierende und Lehrende des Faches Philosophie werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht; die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Festsetzung der Note des Disputationskolloquiums erfolgt im Einvernehmen der beiden Prüfenden. Können die Prüfenden kein Einvernehmen erzielen, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der beiden Prüfenden

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 15/05

gebildet, wobei alle Nachkommastellen außer der ersten ohne Rundung wegfallen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Disputationskolloquium bekannt zu geben.

- (9) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet.

6. In-Kraft-Treten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Die Fächerspezifischen Bestimmungen gelten auch für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Literaturwissenschaft vom 15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO)
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld bietet das Fach Literaturwissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) im Masterstudiengang an.
2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)
 - (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem einschlägigen, mindestens sechssemestrigen Studiengang abgeschlossen hat. Einschlägige Studiengänge sind philologische Studiengänge, wie z.B. Anglistik, Germanistik, oder Studiengänge wie Literaturwissenschaft oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik). Als einschlägige Studiengänge gelten auch kultur- und sozialwissenschaftliche Studiengänge, wie z. B. Geschichte und Philosophie.
 - (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse zweier Fremdsprachen verfügen, um sich adäquat mit fremdliterarischen Texten auseinander setzen zu können. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienqualifikation oder ihren oder seinen berufsqualifizierenden Studienabschluss an einer entsprechenden fremdsprachigen Einrichtung erworben hat, sie oder er vier Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache bei einer Durchschnittsnote von mindestens ausreichend des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalente Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist.
 - (3) Von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Dieser Nachweis erfolgt durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber" (DSH) Niveau 2 oder durch andere in § 1 der "Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, an der Universität Bielefeld (DSH-O)" in der jeweils gültigen Fassung genannte Nachweise.
 - (4) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und einem Auswahlgespräch.
 - (a) Bei der schriftlichen Bewerbung sind
 - das Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums,
 - Sprachnachweise (z.B. durch das Abiturzeugnis oder das Bachelor-Zeugnis),
 - die Abschlussarbeit des ersten Hochschulstudiums oder eine schriftliche Arbeitsprobe (längere Hausarbeit) sowie
 - ein bis zu zwei Seiten langes Schreiben zur Studienwahl, der Studienmotivation und den Vorhaben während des literaturwissenschaftlichen Masterstudiums (Motivationsschreiben) einzureichen.
 - (b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von einem Auswahlgremium bestehend aus zwei Prüfungsberechtigten, die im Masterstudiengang Literaturwissenschaft lehren und von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerin und Hochschullehrer angehören muss, die Eignung der Bewerber festgestellt. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bestellt die Mitglieder des Auswahlgremiums auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz. Über die Teilnahme an dem Auswahlgespräch wird anhand folgender Kriterien entschieden:

-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	bis 1,5	= 4 Punkte
-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	1,6 - 2,0	= 3 Punkte
-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	2,1 - 2,5	= 2 Punkte
-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	ab 2,6	= 1 Punkt
-- Motivationsschreiben		= 0 bis 4 Punkte
-- Arbeitsprobe/Abschlussarbeit		= 0 bis 4 Punkte.

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 15/05

Werden das Motivationsschreiben oder die Arbeitsprobe mit 0 Punkten bewertet, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als ungeeignet. Bei ranggleichen Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los.

- (c) Das Auswahlgespräch ist ein geleitetes Gespräch von etwa 15 bis 20 Minuten Dauer. Durchgeführt wird es vom Auswahlgremium. Das Gespräch dient der Feststellung, ob die Studierenden auf Grund ihrer im ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworbenen Kenntnisse für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft geeignet und die Studienmotivation und die Studienvorhaben plausibel und perspektivenreich sind. Als Kenntnisse werden insbesondere überdurchschnittliche und auf ästhetisch-literarische Qualitäten bezogene Sprach(en)- und Textkompetenz sowie nach Möglichkeit auch kulturelle, historische und mediale Kompetenzen erwartet. Für das Auswahlgespräch werden noch weitere 0 bis 4 Punkte vergeben. Die wesentlichen Ergebnisse und Gegenstände werden in einem Protokoll festgehalten. Wird das Auswahlgespräch mit 0 Punkten bewertet oder erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nicht insgesamt mehr als 10 Punkte, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als ungeeignet.
- (5) Das Auswahlgremium kann in einzelnen Fällen den Zugang zum Masterstudium an das Absolvieren von Angleichungsstudien im Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten (LP) zur Erarbeitung noch fehlender fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten binden. Die Angleichungsstudien sollen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Faches Literaturwissenschaft kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

4. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Grundlagen-Modul I: Allgemeine Literaturwissenschaft	14	7	1.	1		Keine
2	Grundlagen-Modul II: Vergleichende Literaturwissenschaft	14	7	1.	1		Keine
Zwischensumme:		28	14		2 ¹		

¹ Eine der beiden Einzelleistungen ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

5. Profile (§ 7 Abs. 1 MPO)

5.1 Profil 1: "Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	13	6	2./3.	1 ¹		Grundlagenmodule I und II
4	Aufbau-Modul II: Literatur und Kultur Oder	13	6	2./3.	1 ¹		Grundlagenmodule I und II
5	Aufbau-Modul III: Literatur und Medien						
8	Profil-Modul I: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	10	4	3./4.	1		Aufbau-Modul I
6	Wahlbereich/Ergänzungsbereich: Interdisziplinäre Studien	15	10	2./3.			
7	Optionales Praxismodul/Ergänzungsbereich: Praxis oder	15	2	2./3.	1 ²		Eines der beiden Grundlagenmodule (für 7) oder Beide Grundlagenmodule (für 4/5) bzw. zweites Aufbaumodul (für 9/10)
4/5 und 9/10	Fachwissenschaftliche Intensivierungsoption, d.h. der Besuch eines dritten Aufbaumoduls und eines zweiten Profilmoduls		10	2./3. bzw. 3./4.			
11	Abschluss- und Projekt-Modul	5	2	4.	2 ³		Profilmodul I
	Masterarbeit	21					
Zwischensumme:		92	30-38		5-6		
Studienumfang insgesamt:		120	44-52		7-8		

¹ In einem der beiden Aufbaumodule ist die Einzelleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

gen.

² Für eine Anrechnung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

³ Die beiden Einzelleistungen sind die Masterarbeit und die mündliche Projektvorstellung des Masterprojekts im Forschungskolloquium.

5.2 Profil 2: "Kulturwissenschaftliche Literaturwissenschaft"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
4	Aufbau-Modul II: Literatur und Kultur	13	6	2./3.	1 ¹		Grundlagenmodule I und II
3	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft oder	13	6	2./3.	1 ¹		Grundlagenmodule I und II
5	Aufbau-Modul III: Literatur und Medien						
9	Profil-Modul II: Kulturwissenschaftliche Literaturwissenschaft	10	4	3./4.	1		Aufbau-Modul II
6	Wahlbereich/Ergänzungsbereich: Interdisziplinäre Studien	15	10	2./3.			-
7	Optionales Praxismodul/Ergänzungsbereich: Praxis Oder	15	10	2./3. bzw. 3./4.	1 ²		Eines der beiden Grundlagenmodule (für 7) oder Beide Grundlagenmodule (für 3/5) bzw. zweites Aufbaumodul (für 8/10)
3/5 und 8/10	Fachwissenschaftliche Intensivierungsoption, d.h. der Besuch eines dritten Aufbaumoduls und eines zweiten Profilmoduls						
11	Abschluss- und Projekt-Modul	5	2	4.	2 ³		Profilmodul II
	Masterarbeit	21					
Zwischensumme:		92	30-38		5-6		
Studienumfang insgesamt:		120	44-52		7-8		

¹ In einem der beiden Aufbaumodule ist die Einzelleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

² Für eine Anrechnung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

³ Die beiden Einzelleistungen sind die Masterarbeit und die mündliche Projektvorstellung des Masterprojekts im Forschungskolloquium.

5.3 Profil 3: "Medienwissenschaftliche Literaturwissenschaft"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
5	Aufbau-Modul III: Literatur und Medien	13	6	2./3.	1 ¹		Grundlagenmodule I und II
3	Aufbau-Modul I: Historische und systematische Aspekte der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft Oder	13	6	2./3.	1 ¹		Grundlagenmodule I und II
4	Aufbau-Modul II: Literatur und Kultur						
10	Profil-Modul III: Medienwissenschaftliche Literaturwissenschaft	10	4	3./4.	1		Aufbau-Modul III
6	Wahlbereich/Ergänzungsbereich: Interdisziplinäre Studien	15	10	2./3.			
7	Optionales Praxismodul/Ergänzungsbereich: Praxis Oder	15	10	2./3. bzw. 3./4.	1 ²		Eines der beiden Grundlagenmodule (für 7) oder Beide Grundlagenmodule (für 3/4) bzw. zweites Aufbaumodul (für 8/9)
3/4 und 8/9	Fachwissenschaftliche Intensivierungsoption, d.h. der Besuch eines dritten Aufbaumoduls und eines zweiten Profilmoduls						

11	Abschluss- und Projekt-Modul	5	2	4.	2 ³		Profilmodul III
	Masterarbeit	21					
Zwischensumme		92	30-38		5-6		
Studienumfang insgesamt:		120	44-52		7-8		

¹ In einem der beiden Aufbaumodule ist die Einzelleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.

² Für eine Anrechnung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.

³ Die beiden Einzelleistungen sind die Masterarbeit und die mündliche Projektvorstellung des Masterprojekts im Forschungskolloquium.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 ,10 MPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen;
 - Praktikumsbericht in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen;
 - Referaten von 15 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen;
 - mündliche Einzelleistung oder mündliche Projektvorstellung des Master-Abschlussprojekts im Rahmen des Forschungskolloquiums im Umfang von der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer;
 - Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
 Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein und werden von den Lehrenden zu Beginn Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit: Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist im Magisterprüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn das Profilmodul erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Der Umfang sollte in der Regel etwa 70 Seiten betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 7 MPO.
- (6) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet.

7. In-Kraft-Treten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Die Fächerspezifischen Bestimmungen gelten auch für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Juni 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und des 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 7 Studienberatung

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

- § 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 9 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte
- § 10 Einzelleistung
- § 10a Bachelorarbeit
- § 11 Zuständigkeiten
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

III. Studienabschluss

- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 14 Abschluss des Studiums
- § 15 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 16 Diploma Supplement
- § 17 Einsicht in die Studienakten
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 20 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 21 Inkrafttreten und Geltungsbereich

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld.

(2) Ergänzende Informationen für die Studierenden enthält der Studiennetzplan, der den Studienverlauf darstellt, sowie die Studiengangs- und Modulbeschreibungen.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie für eine linguistisch, psychologisch, pädagogisch und medizinisch fundierte Anwendung und Entwicklung diagnostischer und sprachtherapeutischer Verfahrensweisen benötigen. Die Studierenden sollen ihre eigene Sprache reflektiert und der jeweiligen Situation angemessen in Wort und Schrift einsetzen lernen und hier Schlüsselqualifikationen erwerben. Sie sollen zur wissenschaftlichen Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium qualifiziert für eine sprachtherapeutische Tätigkeit im Bereich erwachsener und kindlicher Sprach- und Sprechstörungen.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Bachelorgrad "Bachelor of Science" verliehen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Vorlage eines fachärztlichen HNO- oder phoniatischen Gutachtens, das ein ungestörtes Hörvermögen, funktionale Artikulation und Stimmgebung bescheinigt.

(3) Fremdsprachige Studienbewerber müssen darüber hinaus nachweisen, dass sie über eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Dieses erfolgt durch die „Prüfung deutscher Wis-

senschaftssprache“ (PDW), die an der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld angeboten wird, und ist Voraussetzung für das Studium der Module KLI8 und KLI9, sollte also spätestens nach dem 4. Semester vorliegen, um eine Aufnahme in die Hauptpraktika zu gewährleisten.

§ 5
Studienbeginn

Das Studium im Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6
Regelstudienzeit und Studienumfang,
Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der studienbegleitenden Bachelor-Prüfungen mit Bachelorarbeit und der zu erbringenden klinischen Praktika sieben Semester.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Dies entspricht einem Studium von 140 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

§ 7
Studienberatung

(1) Für die studienbegleitende Fachberatung stehen die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fakultäten zur Verfügung. Zusätzlich werden die Studierenden auf die Studienberatung der Fachschaft hingewiesen. Es wird empfohlen, die Beratung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Studienbeginn,
- bei Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium, insbesondere bei längerer Unterbrechung, nach Nichtbestehen einer Prüfung oder vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums.

(2) Zu Beginn der Vorlesungszeit wird eine Orientierungsveranstaltung für die Studierenden des ersten Semesters angeboten. Sie informiert über Studienbedingungen, die Struktur des Studiengangs und die Prüfungsordnung. Die Fakultät informiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisheri-

a) Bereich Linguistik

Tabelle 1: Übersicht über die Module, Veranstaltungen, Einzelleistungen und Voraussetzungen des Bereiches Linguistik

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	

gen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung an der Universität Bielefeld (ZSB). Sie kann bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung umfassen.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

§ 8
Strukturierung des Studiums
und Modularisierung

(1) Das Studium umfasst die Grundlagenbereiche der Linguistik (42 LP; 28 SWS) sowie der Psychologie (40 LP; 24 SWS) und die spezifischen Angebote des Faches Klinische Linguistik (128 LP, 88 SWS). Eine Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(3) Der Umfang eines Moduls beträgt 8-15 Leistungspunkte (LP) (6 bis 10 SWS, im Ausnahmefall 4 SWS). Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(4) Der Zugang zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regelt § 8 Abs. 6.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten gemäß § 9 voraus.

(6) Die Strukturierung des Studiengangs ist in den folgenden Tabellen aufgelistet:

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 15/05

LIN 1	Einführung Linguistik	9	6	1-2			Keine
	- Grundkurs Vorlesung	3	2		1		
	- Orientierungspraktikum	3	2			1	
	- Computerpropädeutikum	3	2				
LIN 2	Formale Methoden	6	4	1-2			Keine
	- Formale Methoden 1	3	2		1	1	
	- Formale Methoden 2	3	2			1	
LIN 3	Sprachbeschreibung	9	6	3-4			LIN1 + LIN2
	- Phonetik und Phonologie	3	2		1		
	- Morphologie und Syntax	3	2		1		
	- Semantik und Pragmatik	3	2		1		
LIN 4	Empirische Methoden	9	6	1-2			Keine
	- Empirische Methoden 1	6	4			1	
	- Empirische Methoden 2	3	2		1		
LIN 5	Sprach- und Diskursverarbeitung	9	6	3-4			LIN1 + LIN4
	- Sprachproduktion und -rezeption	3	2		1		
	- Erstspracherwerb	3	2		1		
	- Diskursanalyse oder Mehrsprachigkeit	3	2			1	
Gesamt:		42	28		8	5	

b) Bereich Psychologie

Tabelle 2: Übersicht über die Module, Veranstaltungen, Einzelleistungen und Voraussetzungen des Bereiches Psychologie

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PSY 1	Physiologische Psychologie	10	6	1-2			Keine
	- Einführung in die Physiologische Psychologie I	3	2		1		
	- Einführung in die Physiologische Psychologie II	4	2			1	
	- Vertiefungsseminar	3	2				
PSY 2	Allgemeine Psychologie	10	6	1-4			Keine
	- Vorlesung zu einem Thema der Allg. Psychologie I oder 2	4	2		1		
	- Seminar zu ausgewählten Themen der Allg. Psychologie I	3	2			1	
	- Seminar zu ausgewählten Themen der Allg. Psychologie II	3	2			1	
PSY 3	Entwicklungspsychologie	10	6	1-4			Keine
	- Einführung in die Entwicklungspsychologie	4	2		1		
	- Seminar 1 zu ausgewählten Themen der Entwicklungspsychologie	3	2			1	
	- Seminar 2 zu ausgewählten Themen der Entwicklungspsychologie	3	2			1	
PSY 4	Neuropsychologie	10	6	5-6			PSY1 + PSY2
	- Einführung in die klinische Neuropsychologie	4	2		1		
	- Seminar 1 zu ausgewählten Themen der Neuropsychologie	3	2			1	
	- Seminar 2 zu ausgewählten Themen der Neuropsychologie	3	2			1	
Gesamt:		40	24		4	7	

c) Bereich Klinische Linguistik

Tabelle 3: Übersicht über die Module, Veranstaltungen, und Einzelleistungen und Voraussetzungen des Bereiches Klinische Linguistik

Nr.	Modul	LP	SWS	Semester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 15/05

KLI 1	Grundlagen der Klinischen Linguistik	12	8	1-2			keine
	- Einführung Klinische Linguistik	3	2		1		
	- Neurolinguistische Modelle und Methoden	3	2		1		
	- Therapeutische Basiskompetenzen	3	2			1	
	- Sprecherziehung	3	2			1	
KLI 2	Neurogene Sprachstörungen / Aphasieologie	12	8	3-4			KLI1, LIN4
	- Diagnostik neurogener Sprachstörungen	6	4		1	1	
	- Therapie neurogener Sprachstörungen	6	4		1	1	
KLI 3	Medizinische Grundlagen	12	8	3-4			KLI 1
	- Grundlagen Neurophysiologie	3	2		1		
	- Neurologische Krankheitsbilder	3	2			1	
	- HNO 1 (Grundlagen, Dyslalie & Pädaudiologie)	3	2		1	1	
	- HNO 2 (Stimmstörungen)	3	2				
KLI 4	Störungen im Rahmen des Spracherwerbs	12	8	5-6			KLI1, KLI3, LIN5
	- Sprachstörungen im Kindesalter (SES)	3	2		1		
	- phonetisch-phonologische Störungen im Kindesalter	3	2			1	
	- Therapie der Sprachstörungen im Kindesalter	6	4		1	1	
KLI 5	Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen	12	8	5-6			KLI1, KLI3
	- Dysarthrien (Theorie und Praxis)	6	4		1	1	
	- Dysphonien	3	2			1	
	- Dysphagie	3	2			1	
KLI 6	Wahlmodul Ergänzende Veranstaltungen z.B. aus Bereichen Kommunikation / Pädagogik	8	8	1-4			keine
KLI 7	Wahlmodul ¹⁾ Orientierungspraktika 2 x 150 Std.	12	10	1-4		Jeweils Bericht	keine
KLI 8	Klinisches Praktikum I ²⁾ (20 Wo / März – Juli)	18	15	6	BENOTET		KLI2, KLI3, KLI7
	- Praxisstunden	10			Supervision intern		
	- Praxisstunden	4			Supervision extern		
	- Begleitseminar	4	2		Referat		
KLI 9	Klinisches Praktikum II ²⁾ (20 Wo / Aug. – Dez.)	18	15	7	BENOTET		KLI1, KLI2, KLI3, KLI5, KLI7, KLI8
	- Praxisstunden	10			Supervision intern		
	- Praxisstunden	4			Supervision extern		
	- Begleitseminar	4	2		Referat		
KLI 10	Studienabschluss	12		7	BENOTET		KLI8
	- Bachelorarbeit				Bachelorarbeit		
Gesamt		128	88				

¹⁾ Ein Orientierungspraktikum im Umfang von insgesamt zwei Monaten (ganztags mit insgesamt 300 Therapiestunden) ist in zwei verschiedenen Bereichen zu absolvieren. Es sind in der Regel im Rahmen des 1. bis 4. Semesters zwei vierwöchige Blöcke (à 150 Stunden) zu erbringen, in denen diagnostische und therapeutische Angebote im Bereich der Sprachpathologie kennen gelernt werden. Jeweils 4 Wochen sind schwerpunktmäßig im Bereich kindlicher Störungsbilder (Sprachentwicklungsstörungen, phonetische und phonologische Störungen, LRS, Redeflussstörungen, Stimmstörungen) und 4 Wochen im Bereich erwachsener Störungsbilder (z.B. neurologisch bedingte Sprach- und Sprechstörungen, Stimmstörungen, Redeflussstörungen, Hörstörungen) zu erbringen. Es handelt sich im Wesentlichen um Hospitationspraktika. Die Einrichtungen können von den Studierenden frei gewählt werden. Über die Anerkennung bereits vor dem Studium erworbener Praxiserfahrungen als Orientierungspraktikum entscheidet gemäß § 11 die Dekanin oder der Dekan bzw. die von ihr beauftragte Person.

²⁾ Im Rahmen des 6. und 7. Semesters sind zwei klinische Praktika (Klinisches Praktikum I und II) im Bereich der neurogenen Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen im Umfang von jeweils 20 Wochen (halbtags mit insgesamt 500 Therapiestunden) integriert. Diese Praktika werden in der Regel in den Kooperationskliniken des Studienganges der Klinischen Linguistik absolviert. Die Studierenden werden den Kliniken zugewiesen, wobei Präferenzen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§ 9
Anforderungen des Studiums,
Leistungspunkte

(1) Im Studium müssen sich die Studierenden an allen den Modulen zugeordneten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen regelmäßig und aktiv beteiligen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbstständige Vor- und Nachbearbeitung. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, Referaten, Durchführung diagnostischer und therapeutischer Einheiten, Patientendarstellungen und anderen Sitzungsbeiträgen bestehen. Die Bedingungen für die regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Modulen sind in der Regel außerdem Einzelleistungen gemäß § 10 erforderlich.

(3) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, werden jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 Leistungspunkte, zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein Leistungspunkt nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 10
Einzelleistung

(1) Einzelleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist oder wer als Zweitwöhlerin oder Zweitwöhler gemäß § 71 HG zugelassen ist. Das Recht von Gastwöhlerinnen und Gastwöhlerern gemäß § 71 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(2) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Die Bachelorarbeit gemäß § 10 a ist auch eine Einzelleistung; die Regelungen des § 10 a gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und

Vermittlungskompetenz. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Die Einzelleistungen werden in der Regel in folgender Form erbracht:

- Klausuren dauern mindestens 2 und höchstens 4 Stunden.
 - Ein Referat ist verbunden mit einem mindestens 2 und höchstens 5 Seiten umfassenden Thesepapier und dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 - Eine Hausarbeit hat einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt je nach Themenstellung 2 - 4 Wochen. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
 - Ein Bericht bezieht sich in der Regel auf eine Diagnose- und Therapieeinheit und umfasst ca. 5 Seiten.
 - Übungen (in Form von Aufgaben, Protokollen oder praktischen Anwendungen) begleiten eine Veranstaltung und sind mit einer Gesamtbearbeitungszeit von 20 - 30 Stunden verbunden.
 - Mündliche Einzelleistungen dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand mit den vorgenannten vergleichbar sein.

(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Einzelleistung bekannt zu geben. Studierende des Studienganges Klinische Linguistik, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Einzelleistung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(5) Praxisstunden der Hauptpraktika (KL18 und KL19) werden in der Regel supervidiert und in regelmäßigen zeitlichen Abständen benotet. Klinikintern supervidierte Praxisstunden werden monatlich benotet. Extern supervidierte Praxisstunden durch Lehrende des Studienganges Klinische Linguistik finden einmal pro Semester statt. Sie werden ca. eine Woche vorher angekündigt und durch die Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen der Klinik und einen Vertreter des Studienganges beurteilt. Der Besuch umfasst ca. 30 Minuten Therapie und eine anschließende 30minütige Befragung zu der Therapieeinheit. Die Bewertung wird den Studierenden direkt im Anschluss an die Einzelleistung bekannt gegeben.

(6) Einzelleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in dieser Ordnung genannten Anforderungen erfüllt.

(7) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Die Einzelleistung bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Abweichungen von Satz 1 sind mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht (modulbezogene Einzelleistung).

(8) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig.

(9) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

(10) Die zu erbringenden benoteten Einzelleistungen sind der Tabelle unter § 8 Abs. 6 zu entnehmen; bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul werden sie zu einer Modulnote zusammen gezogen. Die Benotung von Einzelleistungen und die Ermittlung der Modulnoten richten sich nach § 13. Bevor benotete Einzelleistungen eines Moduls erbracht werden können, muss zuvor der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für das Studium des entsprechenden Moduls vorliegen.

(11) Die Bewertung von Einzelleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bekannt zu geben.

(12) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, eingeräumt werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen. Für modulbezogene Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2) sollen pro Semester mindestens zwei Gelegenheiten angeboten werden.

(13) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend

den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 unter Berücksichtigung des Einzelfalles abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.

(14) Der Abbruch einer bereits begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Bewertung nach Satz 1 wird im Transcript aufgeführt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Abbruch oder die nicht fristgerechte Abgabe aus wichtigem Grund.

(15) Benotete Einzelleistungen, die mit mindestens 4,0 oder besser bewertet wurden, können zur Verbesserung der Note einmal im nächsten Einzelleistungszeitraum wiederholt werden. In die Berechnung der Note geht in diesem Fall die bessere der beiden Noten ein.

§ 10 a Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung von ca. 40 Seiten, die in der Regel im Zusammenhang mit einer Falldokumentation oder einer Projektstudie aus den Praxismodulen KLI8 und KLI9 geschrieben wird. Sie wird unter Anleitung einer prüfungsberechtigten Betreuerin oder eines prüfungsberechtigten Betreuers angefertigt und von dieser bzw. diesem und einer weiteren prüfungsberechtigten Person gemäß § 13 bewertet. Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer ist Mitglied des Lehrkörpers im Studiengang Klinische Linguistik, die zweite Person kann einer der Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter sein. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8-10 Wochen und umfasst etwa 40 Seiten. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit bis zu 2 Wochen verlängert werden. Der Ausgabe- und der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Klinischen Praktikums I (KLI8) und die Teilnahme an KLI9. Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in einer anderen Sprache abzufassen.

(4) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben; die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze,

Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

(5) Die Note (Zahlenwert) der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfenden Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer mit "nicht ausreichend" bewertet, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt; in diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 entsprechend.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit für bis zu zwei Studierende zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich der Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät oder einem aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, zuständig.

(4) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld im Fach Linguistik oder Psychologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin oder den Dekan bindend.

(6) Werden Studienleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für

die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin oder der Dekan (§ 11). Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

III. Studienabschluss

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 10 Absatz 7 und 10) sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 10 entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Sind mehrere Einzelleistungen für den Abschluss eines Moduls erforderlich, errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten (Zahlenwert) der in dem jeweiligen Modul zu erbringenden benoteten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Für jeden der Bereiche
- Klinische Linguistik
- Linguistik und

- Psychologie
wird eine Teilnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der dem jeweiligen Bereich zugehörigen Modulnoten gemäß Absatz 2 ermittelt.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der einzelnen Module gemäß Absatz 2. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Einzelleistungen gemäß § 8 erbracht und 210 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 15

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat der oder die Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Modulnoten,
- die Teilnoten für die einzelnen Bereiche,
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- die bis zum erfolgreichen Abschluss benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte benotete Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Antrag eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der oder dem Studierenden ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchte Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

§ 17 Einsicht in die Studienakten

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan gemäß § 11 zu stellen ist. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Einzelleistung mit „nicht bestanden“ (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) (bei benoteten Einzelleistungen) bewertet werden. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung mit „nicht bestanden“ (bei unbenoteten Einzelleistungen) bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) (bei benoteten Einzelleis-

tungen) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind; § 19 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11.

§ 21 Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung, im Folgenden als Prüfungsordnung 2005 bezeichnet, tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Klinische Linguistik der Fakultät

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 15/05

für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 01. Oktober 2003 außer Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung 2005 gilt für alle Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben.

(3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 an der Universität Bielefeld für den Bachelorstudiengang Klinische Linguistik eingeschrieben worden sind, wird die im Sommersemester 2005 geltende Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2009 angewandt. Ab Beginn des Wintersemesters 2009/2008 gilt auch für die in Satz 1 genannten Studierenden die Prüfungsordnung 2005.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Prüfungsordnung 2005 auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 26. Oktober 2005

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Berichtigung

Betr.: Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies vom 1. Februar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 3 S. 38)

1. Ziffer 5.2. Profile und Individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3; § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO) lautet:

5.2 Profile und Individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3; § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

Profilmodulpool

Profil I: Language and Linguistics	Profil II: British Studies	Profil III: American Studies	Profil IV: English as a Foreign Language
PM 1 ¹ : Descriptive Linguistics (9/8 LP)	PM 3: Britain (9/8 LP)	PM 5: North America (9/8 LP)	PM 7: Learning English as a Foreign Language (LEFL) (9/8 LP)
PM 2: Applied Linguistics (9/8 LP)	PM 4: British Literatures (9/8 LP)	PM 6: American Literature (9/8 LP)	PM 8: Teaching English as a Foreign Language (TEFL) (9/8 LP)

2. Ziffer 6.2.3 Profil "American Studies" lautet:

6.2.3 Profil "American Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM 5	North America	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 6	American Literature	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 1-4, PM 7+8	2 Veranstaltungen nach Wahl aus dem Profilmodulpool	4	4	3-6			Basismodule 1-4
	Language Proficiency Test	3		5-6	1		Basismodule 1-4
	Summe:	25	16		7		

Regelungen zur Einstellung der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005

Az.:

2201.4

Inhaltsübersicht

A) Allgemeiner Teil

1. Aufhebung der Studiengänge
2. Einschreibungsmöglichkeiten
3. Studienangebot
4. Fristen für die Diplomprüfung und die Diplomvorprüfung
5. Fortgelten der Prüfungsordnungen
6. Beendigung des Studiums
7. Information der Studierenden

B) Übergangsregelungen

1. Ablegen von Prüfungen, Wiederholungsprüfungen und Termine
2. Ersetzen von Veranstaltungen im auslaufenden Diplom-Hauptstudium
3. Anerkennung von Leistungen

C) Durchführung des Diplomstudiengangs für Studienanfänger im Sommersemester 2005

1. Studierende im Diplomstudiengang (Studienbeginn Sommersemester 2005)
2. Studierende im Nebenfach (Studienbeginn SS 2005) Spezialisierung BWL

D) Inkrafttreten

Anhang: Ersatz von Veranstaltungen im auslaufenden Diplom-Hauptstudium

A) Allgemeiner Teil

1. Aufhebung der Studiengänge
Aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 13. Juli 2005 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 29. November 2005 werden die Studiengänge
 - Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre
 - Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld mit Wirkung vom 30. September 2012 eingestellt.
2. Einschreibungsmöglichkeiten
Neueinschreibungen in den beiden genannten Diplomstudiengängen waren letztmalig zum Sommersemester (SS) 2005 möglich. Einschreibungen in höhere Fachsemester können in diesen Studiengängen nur bei abgeschlossenem Vordiplom und letztmalig im SS 2007 erfolgen, soweit Studienplatzkapazitäten verfügbar sind und gewährleistet ist, dass das Studium, ggf. unter Anrechnung bisher erbrachter Studienleistungen, bis zur Aufhebung der Studiengänge zum 30. September 2012 abgeschlossen werden kann.

3. Studienangebot

Die nach den Bestimmungen der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden sukzessive eingestellt. Ab dem Wintersemester (WS) 2005/2006 werden die Lehrveranstaltungen des 1. Semesters, ab dem SS 2006 die Lehrveranstaltungen des 2. Semesters, ab dem WS 2006/2007 die Lehrveranstaltungen des 3. Semesters, ab dem SS 2007 die Lehrveranstaltungen des 4. Semesters nicht mehr angeboten.

4. Fristen für die Diplomprüfung und die Diplomvorprüfung

- Prüfungsleistungen (einschließlich Wiederholungsprüfungen) für die Diplomprüfungen können letztmalig bis zum 30. September 2012 erbracht werden.
- Prüfungsleistungen (einschließlich Wiederholungsprüfungen) für die Diplomvorprüfungen können letztmalig bis zum 31. März 2009 erbracht werden.

5. Fortgelten der Prüfungsordnungen

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung unberührt.

6. Beendigung des Studiums

Nach Ablauf des SS 2012 (30. September 2012) erfolgt die Exmatrikulation der Studierenden.

7. Information der Studierenden

Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterrichtet die Studierenden unverzüglich von diesen Regelungen.

B) Übergangsregelungen

1. Ablegen von Prüfungen, Wiederholungsprüfungen und Termine

- (1) Zu jeder Lehrveranstaltung des Grundstudiums, die im Diplomstudiengang nicht mehr angeboten wird, werden nach den regulären 1. und 2. Terminen (jeweils im Semester der Lehrveranstaltung) letztmalig ein 3. und 4. Termin (jeweils im zweiten Semester nach dem Semester der Lehrveranstaltung) angeboten. Der 4. Prüfungstermin entfällt für Veranstaltungen, die im WS 2005/2006 oder später stattgefunden haben.
- (2) Studierende, die bis dato noch an keiner der Prüfungen im Grundstudium zum 1. oder 2. Prüfungstermin teilgenommen haben, haben weder einen Anspruch, beim 3. noch beim 4. Prüfungstermin an der Prüfung teilzunehmen. Der 4. Prüfungstermin ist nur für Kandidaten bestimmt,
 - die beim vorangegangenen Termin durchgefallen sind,

- gemäß amtsärztlichem Attest nicht teilnehmen konnten oder
- die von den ersten beiden Prüfungsterminen nur einen wahrgenommen haben.
- In besonderen Härtefällen kann, wenn wichtige Gründe für das Fernbleiben am 1. und/oder 2. Prüfungstermin glaubhaft gemacht werden, eine Zulassung zu einer Prüfung im 3. oder 4. Prüfungstermin erfolgen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für diejenigen verpflichtenden Veranstaltungen, im Diplomhauptstudium, die ab WS 2007/2008 nicht mehr gelesen werden, wird für die Studierenden im Hauptstudiengang ein 3. und letzter Prüfungstermin im 2. Semester nach der jeweiligen Lehrveranstaltung angeboten. Anspruch auf Teilnahme an diesem 3. Termin haben jedoch nur diejenigen, die zu den beiden anderen Terminen angemeldet, jedoch an der Teilnahme der Klausur verhindert waren. In besonderen Härtefällen kann eine Zulassung zum 3. Prüfungstermin erfolgen, wenn eine Anmeldung zum 1. und/oder 2. Termin nicht erfolgt ist und Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Wiederholungsprüfungen können im gleichen Raum wie andere Prüfungen stattfinden sowie gleiche Formulare wie andere Prüfungen verwenden.
2. Ersetzen von Veranstaltungen im auslaufenden Diplom-Hauptstudium
- (1) Für jede für das Hauptstudium aufgeführten (meist dreistündigen) verpflichtenden Veranstaltungen wird eine zweistündige Ersatzveranstaltung benannt (siehe Anhang), die an deren Stelle verpflichtend ist. Ansonsten gelten die Regelungen der Diplomprüfungs- und Studienordnung.
- (2) Der Übergang auf die neuen Veranstaltungen erfolgt zum WS 2007/2008.
3. Anerkennung von Leistungen
- Leistungen des Grundstudiums sind für den Bachelor anrechnungsfähig. Die Leistungen des Vordiploms werden als äquivalent zu den Leistungen der ersten vier Semester des Bachelor-Studiums angerechnet. Eine Anrechnung kann jedoch frühestens zum WS 2007/2008 erfolgen.
- C) Durchführung des Diplomstudiengangs für Studienanfänger im SS 2005
1. Studierende im Diplomstudiengang (Studienbeginn Sommersemester 2005)
- Neben den Veranstaltungen in Recht und Rechnungswesen, sind für den Erwerb des Vordiploms Prüfungsleistungen in den nachfolgend genannten Veranstaltungen zu erbringen.
- Sommersemester 2005:
- BWL II,
 - BWL IV,
 - Mathematik II (Lineare Algebra),
 - Informatik
- Wintersemester 2005/2006:
- BWL I,
 - BWL III,
 - VWL I,
 - Statistik I (2-stdg.)
- Sommersemester 2006:
- VWL II,
 - VWL IV,
 - Unternehmensforschung,
 - Statistik II (2-stdg.),
 - Mathematik (Analysis)
- Wintersemester 2006/2007:
- VWL III,
 - Ökonometrie (2-stdg.)
 - Mathematik:
- Bislang war Analysis = Mathematik I (im WS),
Lineare Algebra = Mathematik II (im SS).
Mit Beginn des Sommersemesters 2005:
Lineare Algebra = Mathematik I (im WS),
Analysis = Mathematik II (im SS).
- Wiederholungsprüfungen
- Mathematik I (alt)
- erfolgen unter Mathematik II (neu) im SS,
Wiederholungsprüfungen
- Mathematik II (alt)
- erfolgen unter Mathematik I (neu) im WS.
- Für Studierende des Diplomstudiengangs, die ihr Studium im SS 2005 aufgenommen haben, wird der erfolgreiche Besuch der Veranstaltung Mathematik III als Anforderung für das Vordiplom ersatzlos gestrichen.
2. Studierende im Nebenfach (Studienbeginn SS 2005) Spezialisierung BWL
- Studierenden im Nebenfach wird empfohlen, das Studium nach dem folgenden Plan durchzuführen:
- Sommersemester 2005:
- BWL II,
 - VWL IV (oder VWL II)
- Wintersemester 2005/2006:
- BWL I,
 - BWL III
- Sommersemester 2006:
- BWL IV
- Wintersemester 2006/2007:
- VWL (Einführung statt VWL I).
- D) Inkrafttreten
- Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.
- Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2005 und des Beschlusses des Rektorats vom 29. November 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anhang zu B Nr. 2 Abs. 1 der Regelungen zur Einstellung der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005

Ersatz von Veranstaltungen im auslaufenden Diplom-Hauptstudium
Ersatzveranstaltung, die Studierende ab WS 2007/2008 ersatzweise belegen können, sofern sie in der betreffenden Veranstaltung noch nicht rechtskräftig Kreditpunkte erworben haben. Die Ersatzveranstaltung hat jeweils 2 SWS (unabhängig davon, ob die Bezugsveranstaltung 2 oder 3 SWS hat).

1. Pflichtfächer Diplom BWL

Allgemeine BWL (drei aus fünf)

- Investitions- und Finanzierungstheorie ersetzt durch: - Finanzmarktorientierte betriebliche Finanzwirtschaft
- Marketingtheorie ersetzt durch: - Käuferverhalten und Marktforschung
- Produktions- u. Kostentheorie ersetzt durch: - Produktions- u. Kostentheorie -
- Organisationstheorie ersetzt durch: - Organization Behavior
- Betriebswirtschaftl. Entscheidungslehre ersetzt durch: - Entscheidungstheorie

Angewandte BWL (drei aus fünf)

- Investitions- und Finanzierungsplanung ersetzt durch: - Unternehmensfinanzierung
- Marketingplanung ersetzt durch: - Marketingentscheidungen
- Unternehmensführung ersetzt durch: - Strategisches Management
- Grundzüge der Besteuerung ersetzt durch: - Grundzüge der Besteuerung
- Produktionsplanung gestrichen

Allgemeine VWL

- eine der Veranstaltungen zum Prüfungsfach Wirtschaftspolitik
- eine der Veranstaltungen:
 - Preistheorie
 - Kooperative Spieltheorie
 - Nichtkooperative Spieltheorie
 - Allgemeine Gleichgewichtstheorie

Betriebsinformatik

- Grundlagen der BI ersetzt durch: - Grundzüge der Informationswirtschaft
- ein BI-Projekt ersetzt durch: - Seminar (Projekt zur BI)

2. Pflichtfächer Diplom VWL

VWL-Theorie

Kreditpunkte zur Mikroökonomik in einer der Veranstaltungen:

- Preistheorie
- Kooperative Spieltheorie
- Nichtkooperative Spieltheorie
- Allgemeine Gleichgewichtstheorie

Kreditpunkte zur Makroökonomik

in einer der Veranstaltungen:

- Makroökonomische Theorie ersetzt durch: - Makroökonomie
- Geld- und Inflationstheorie ersetzt durch: - Geld und Inflation
- Konjunktur- und Wachstumstheorie ersetzt durch: - Wachstum und Konjunktur
- Monetäre Außenwirtschaftstheorie ersetzt durch: - Außenwirtschaft

3. Wahlpflichtfächer

Angewandte BWL
(nur für Studiengang VWL)
wie Allgemeine BWL, Angewandte BWL

Betriebliche Steuerlehre

- Steuerwirkungslehre ersetzt durch: - Steuerwirkungslehre I und II

Controlling

- Controlling I und II ersetzt durch: - Verrechnungspreise;
- Kostenkalkulation und Budgets;
- Kostenmanagement und Kostenrechnung;
- Investitionscontrolling

Empirische Wirtschaftsforschung

- Seminar
(Projekt zur Empirischen Wirtschaftsforschung)

Externes Rechnungswesen

- Theorie der Externen Rechnungslegung

Finanzwirtschaft

- Finanzwirtschaft I ersetzt durch: - Finanzmarktorientierte betriebliche Finanzwirt-
schaft

oder

- Finanzwirtschaft II ersetzt durch: - Unternehmensfinanzierung

Informatik

- Algorithmen und Datenstrukturen
- Software Engineering ersetzt durch: - Software Engineering und Projektmanagement

Marketing

- Marketingforschung I (Messung) und
- Marketingforschung II (Analyse) ersetzt durch: - Marketingforschung und Datenanalyse

Kreditpunkte für mindestens drei

der nachstehend aufgeführten Veranstaltungen:

- Unternehmensführung I (International Management)
- Unternehmensführung II (Organisationsfunktion)
- Unternehmensführung III (Personalfunktion)
- Seminar zur Unternehmensführung

Unternehmensforschung (Operations Research)

- Optimierungsmethoden und ersetzt durch: - jeweils eine beliebig wählbare Veranstal-
- Stochastische Modelle tung aus dem
Bereich Operations Research.

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Klinische Linguistik“ der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienziele und Zweck des Studiums
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - § 5 Studienbeginn
 - § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- II. Aufbau und Inhalte des Studiums
 - § 7 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
 - § 8 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Veranstaltungsarten und Vermittlungsformen
 - § 9 Einzelleistungen
 - § 10 Masterarbeit
 - § 11 Zuständigkeiten
 - § 12 Anrechnung von Studienleistungen
 - § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 14 Abschluss des Studiums
- III. Schlussbestimmungen
 - § 15 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 16 Diploma Supplement
 - § 17 Einsicht in die Studierendenakten
 - § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 20 Aberkennung des Mastergrades
 - § 21 Studienberatung
 - § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang "Klinische Linguistik" der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld.

(2) Ergänzende Informationen für die Studierenden enthält der Studiennetzplan, der den Studienverlauf darstellt, sowie die Studiengangs- und Modulbeschreibungen.

§ 2

Zweck des Studiums und Studienziele

(1) Der Masterstudiengang führt - aufbauend auf einem ersten Hochschulabschluss in einem geeigneten Studiengang - zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Es handelt sich um einen konsekutiven, interdisziplinären forschungs- und anwendungsbezogenen Studiengang.

(2) Der Masterstudiengang Klinische Linguistik qualifiziert für eine eigenständige praktische Tätigkeit im klinischen Bereich sowie für die wissenschaftliche Untersuchung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen im Kindesalter und bei Erwachsenen. Dies umfasst die Modellierung ihrer kognitiven Ursachen, ihre exakte sprachwissenschaftliche Beschreibung und Diagnostik sowie die Weiterentwicklung und Evaluation aktueller Verfahrensweisen der Therapie.

(3) Das Studium bildet in einem genuin interdisziplinären Feld aus, in dem medizinische, psychologische, pädagogische und biologische Faktoren zu berücksichtigen sind und die Studierenden für die Arbeit in einem klinisch oder auch wissenschaftlich orientierten interdisziplinären Team vorzubereiten sind.

(4) Das Studium soll die Studierenden zu einer Vertiefung der Kompetenzen des methodisch-reflektierten, sprach- und kognitionswissenschaftlichen Denkens befähigen, welches die Grundlage für eine angemessene Auseinandersetzung mit sprachlichen Prozessen und ihren Störungen bildet.

(5) Das Studium zielt deshalb in einer theoretisch und methodisch fundierten Ausbildung auf die Vertiefung wissenschaftlichen und praxisrelevanten Wissens im Bereich der Sprachpathologie und der Kommunikationsstörungen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad eines "Master of Science" (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss in einem Bachelorstudium der Klinischen Linguistik, Patholinguistik oder Sprachheilpädagogik/ Sprachtherapie im Umfang von 7 Fachsemestern (210 LP) nachweist.

(2) Zum Masterstudium kann ferner Zugang erhalten, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem Studiengang der Klinischen Linguistik, Patholinguistik oder Sprachheilpädagogik/Sprachtherapie mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweist.

(3) Der Zugang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der ihre oder seine Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht hat, über nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Der Nachweis wird erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der "Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/PDW", die im Fach Deutsch als Fremdsprache der Universität Bielefeld abgelegt wird.

(4) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und aus einem Auswahlgespräch.

(a) Für die schriftliche Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

-- Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengangs qualifizierenden Hochschulstudium.

-- Ein ein bis zwei Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die geplante Masterarbeit gibt. Es soll Aussagen über die theoretische Konzeption und das methodische Vorgehen enthalten.

(b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei Lehrenden des Studienganges, von denen mindestens eins der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, über die Teilnahme am Auswahlgespräch anhand der Qualität des Exposé entschieden. Die Lehrenden werden durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft auf Vorschlag der Fachversammlung Linguistik für jeweils ein Jahr bestimmt (Auswahlgremium).

(c) Das Auswahlgespräch ist ein geleitetes Gespräch von etwa zwanzig Minuten Dauer. Es wird von den Mitgliedern des Auswahlgremiums durchgeführt. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs Klinische Linguistik erfolgreich zu absolvieren. Die Eignung wird anhand der mündlichen Darstellung und Erläuterungen des Exposés geprüft. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 oder 2 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Zulassung in der Regel mit der Auflage zu verbinden, dass Angleichungsstudien im Umfang von 30 LP erfolgreich abgeschlossen werden. Auch in anderen Fällen kann

die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von höchstens 30 LP erfolgreich abgeschlossen werden. Die Angleichungsstudien können auch im wahlfreien Bereich gemäß § 6 Abs. 3 absolviert werden.

§ 5

Studienbeginn

Der Beginn des Studiums erfolgt in der Regel im Sommersemester. Hierauf ist das Lehrangebot ausgerichtet. Es kann aber auch im Wintersemester aufgenommen werden. Im Wintersemester werden vorwiegend Angleichungsveranstaltungen angeboten, welche Studierende aus Bachelorstudiengängen mit sechs oder weniger Fachsemestern in relevanten Bereichen nachqualifiziert.

§ 6

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss des Studiums drei Semester.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 LP einschließlich Praktika und Masterarbeit gem. § 10 zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

II. Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 7 Struktur des Studiums

(1) Das Masterstudium ist gegliedert in einen Kernbereich der Klinischen Linguistik und in Wahlpflichtbereiche der Linguistik und der Psychologie, Pädagogik oder Biologie.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(3) Der Umfang eines Moduls beträgt i.d.R. 8 bis 15 LP (entsprechend 6 bis 10 SWS, im Ausnahmefall 6 LP bei 4 SWS). Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(4) Curriculum

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
MKLI1	Methodenvertiefung 2 Seminare	6	4	1-2	1 *	1 *	LIN4
MKLI2	Sprach-/Sprechstörungen im Erwachsenenalter 2 Seminare	6	4	1-2	1 *	1 *	KLI2, KLI3, KLI5
MKLI3	Spezifische Sprach-/Sprech- störungen im Kindesalter - medizinische Aspekte - therapeutische Aspekte	12	8	1-2	2 *	2 *	KLI4, KLI5
MKLI4	Lehrkompetenz Tutorium (2 SWS) zu einer Ver- anstaltung (2 SWS) des Bache- lorstudiums / Betreuung	6	(4)	2-3	./.	1 *	Keine
MKLI5	Externes Klinisches Praktikum	12	(-)	1-3	./.	Praxis / Fallbe- richt	Keine
MKLI6	Wahlpflichtbereich Linguistik 4 Veranstaltungen aus 2 Berei- chen*	12	8	1-3	2 *	2 *	Keine
MKLI7	Wahlpflichtbereich Interdis- ziplinarität 4 Veranstaltungen aus einem assozierten Fach; z.B. Psycho- logie, Pädagogik, Biologie	12	8	1-3	2 *	2 *	Keine
MKLI8	Masterabschlussprüfung	24	2	3	Masterarbeit	Präsentation im Kolloquium	MKLI1, MKLI3, MKLI5
Summe:		90			9	11	

*Das Nähere ist in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

§ 8

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen nach dieser Ordnung gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die regelmäßige und aktive Teilnahme umfasst die selbstständige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. Sie kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung von Versuchen bzw. praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die Bedingungen für eine regelmäßige und aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung im kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Modulen sind nach Maßgabe dieser Ordnung Einzelleistungen gemäß § 9 erforderlich.

(3) Für jede Lehrveranstaltung bzw. für jedes Modul werden Leistungspunkte vergeben und dokumentiert, wenn alle Anforderungen der Veranstaltung oder des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, wird jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 LP, d.h. pro Semester 30 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein LP nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9

Einzelleistungen

(1) Einzelleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist oder wer als Zweit- oder Dritthörer gemäß § 71 HG zugelassen ist. Das Recht von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 71 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(2) Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Als Einzelleistung kommen insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, (praktische) Übungen, Vorträge oder Protokolle in Betracht. Die Masterarbeit gemäß § 10 ist ebenfalls eine Einzelleistung. Einzelleistungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermitt-

lungskompetenzen. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu Beginn der Veranstaltung auch in Englisch erbracht werden.

Die Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Referate dauern ca. 30 Minuten mit anschließender Diskussion. Ein Thesenpapier im Umfang von mindestens zwei und höchstens fünf Seiten ist vorzulegen und zu verteilen.
- Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. Die Hausarbeit umfasst zwischen 15 und 20 Seiten bei einem Bearbeitungszeitraum von acht Wochen.
- Klausuren dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten. Sie werden durch die jeweiligen Lehrende der Lehrveranstaltung bewertet. Ein Zweitgutachter kann bei Zweifelsfällen hinzugezogen werden. Die Studienleistung wird korrigiert und mit einer Begründung versehen.
- Mündliche Einzelleistungen dauern in der Regel 45 Minuten und werden durch die jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (mindest. Mastergrad) durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand mit den vorgenannten vergleichbar sein.

(3) Einzelleistungen (speziell Referate und Hausarbeiten) können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die entsprechenden Anforderungen erfüllt.

(4) Einzelleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Die Einzelleistung bezieht sich auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Abweichungen von Satz 1 sind mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Anstelle von oder zusätzlich zu lehrveranstaltungsbezogenen Einzelleistungen kann für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls eine Einzelleistung verlangt werden, die sich auf mehrere oder alle Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht (modulbezogene Einzelleistung).

(5) Bei der Abnahme von Einzelleistungen sind die Lehrenden unabhängig.

(6) Die Form der Erbringung der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Einzelleistung abnehmen, festgelegt.

und zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Einzelleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Die zu erbringenden benoteten Einzelleistungen sind in der Tabelle in § 7 Abs. 4 zu entnehmen. Bei mehreren benoteten Einzelleistungen pro Modul werden sie zu einer Modulnote zusammengezogen. Die Ermittlung der Note richtet sich nach § 13.

(8) Die Bewertung von Einzelleistungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bekannt zu geben.

(9) Den Studierenden sollen mindestens zwei Gelegenheiten pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, eingeräumt werden, die für den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung vorgeschriebene Einzelleistung zu erbringen. Für modulbezogene Einzelleistungen (siehe Absatz 4 Satz 4) sollen pro Semester mindestens zwei Gelegenheiten angeboten werden.

(10) Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 unter Berücksichtigung des Einzelfalles abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.

§ 10 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann studienbegleitend angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben.

(3) Die Masterarbeit in Zusammenhang mit dem Forschungskolloquium im Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 24 LP (720 Arbeitsstunden). Die Studierenden erhalten entsprechend sechs Monate Bearbeitungszeit, bei empirischen Arbeiten ist diese um zwei Monate verlängerbar. Die Aufgabenstellung und die inhaltlichen Anforderungen müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit diesem Arbeitsaufwand angefertigt werden kann. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn das Modul Kli 1 "Methodenvertiefung" erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wur-

den. Die Masterarbeit beinhaltet in der Regel eine empirische Studie und umfasst ca. 60 bis 80 Seiten.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher, oder nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache abzufassen.

(5) Für aufwendige Untersuchungen ist es möglich, eine Masterarbeit zu zweit (oder in Ausnahmefällen mit bis zu drei Studierenden) zu schreiben, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 3 erfüllt sind; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Diese ist dann im Umfang von ca. 100 bis 120 Seiten und muss eine genaue Kennzeichnung enthalten, von welchem Autor die jeweiligen Teile verfasst worden sind.

(6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Abbildungen, grafische Darstellungen und Materialien abzugeben. Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Ein viertes Exemplar sollte für die Bibliothek abgegeben werden.

(7) Die Note (Zahlenwert) der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfenden Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von einer der beiden Prüfenden schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird von der Dekanin oder dem Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Masterarbeit gilt § 13 entsprechend.

III Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen und für die Studienberatung ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät oder einem aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, zuständig.

(4) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte gemäß ECTS und ggf. die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Unabhängig von einer Anrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 LP der im Rahmen des Masterstudiengangs zu absolvierenden Leistungen an der Universität Bielefeld erbracht sein.

§ 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 9 Abs. 7, § 10) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 9 entspricht und im Falle

der Benotung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote (§ 9 Abs. 7) als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten benoteten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der im Masterstudium absolvierten Module gemäß Absatz 2 sowie der Masterarbeit. Die Wahlveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 gehen nicht in die Notenberechnung ein. Bei der Gesamtnotenbildung werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14 Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Masterarbeit bestanden und 90 LP erworben hat. Wem der Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 4 Abs. 4 unter Auflagen eröffnet worden ist, muss für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges spätestens bei Ausstellung des Zeugnisses außerdem die Erfüllung der Auflagen nachweisen.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der

Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 15 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die oder der Studierende das Studium im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- das Thema und die Note der Masterarbeit (§ 10),
- die einzelnen Modulnoten (§§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 3),
- die Gesamtnote der Masterprüfung,
- die Bereiche des externen Praktikums.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 16 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, das gewählte fachliche Profil, besuchte Lehrveranstaltungen und Module und die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertung.

§ 17 Einsicht in die Studierendenakten

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan gemäß § 11 zu stellen ist. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 18

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und wird ggf. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und ggf. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zugang zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan gemäß § 11.

§ 21

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Zudem wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft angeboten, die die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges unterstützt und auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Neben der allgemeinen Studienberatung der Fakultät und den Beratungsgesprächen zu Beginn des Studiums gibt es die Beratung in den Modulen, die Aufgabe der Lehrenden ist. Die Modulbeauftragten bieten hierfür regelmäßige Sprechstunden an.

(4) Die Lehrkommission der Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt auch für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaften der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach British and American Studies vom 15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO)
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld bietet das Fach British and American Studies mit dem Abschluss "Master of Arts" (M. A.) im Masterstudiengang an.
2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)
 - (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer
 - ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem einschlägigen, mindestens 6-semesterlangen Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat. Einschlägige Studiengänge für das Fach British and American Studies sind anglistische bzw. amerikanistische Studiengänge. Als einschlägige Studiengänge gelten auch geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge, insbesondere philologische und medienwissenschaftliche Studiengänge. Über den Zugang von Absolventen anderer Studiengänge entscheidet im Einzelfall das Auswahlgremium;
 - das erfolgreiche Ablegen eines sprachpraktischen Eignungstests. Das Verfahren regelt die "Ordnung der Universität Bielefeld zur Feststellung der sprachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang Anglistik: British and American Studies" in der jeweils gültigen Fassung.

Von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Dieser Nachweis erfolgt durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen - und -bewerber (DSH) Niveau 1" oder durch andere in § 1 der "Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, an der Universität Bielefeld (DSH-O)" in der jeweils gültigen Fassung genannten Nachweise.

- (2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Bewerbungsverfahrens. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung, bei der Zeugnisse und der Nachweis sprachpraktischer Eignung in Form eines englischsprachigen Essay of Motivation und einer studiengangsrelevanten, englischsprachigen schriftlichen Arbeitsprobe im Umfang von 10 bis 15 Seiten in englischer Sprache einzureichen ist. Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei im Studiengang lehrenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (Auswahlgremium) die Eignung der Bewerber festgestellt. Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bestellt die Mitglieder des Auswahlgremiums auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz. Über den Zugang zum Masterstudiengang wird durch Bewertung folgender Kriterien

-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	bis 1,5	= 4 Punkte
-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	1,6 - 2,0	= 3 Punkte
-- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges	2,1 - 2,5	= 2 Punkte
-- Essay of Motivation		= 0 bis 2 Punkte
-- Arbeitsprobe		= 0 bis 4 Punkte

entschieden. Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als ungeeignet, wenn die Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges nicht mindestens 2,5 ist, das Essay of Motivation oder die Arbeitsprobe mit 0 Punkten bewertet wird oder bei der Bewertung eine Mindestpunktzahl von sechs Punkten nicht erreicht wird.

- (3) Das Auswahlgremium kann in einzelnen Fällen den Zugang zum Masterstudium an das Absolvieren von Angleichungsstudien im Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten (LP) zur Erarbeitung noch fehlender fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten binden. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch den Academic Advisor des oder der Studierenden zu bescheinigen.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Faches British and American Studies wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen und ist entsprechend ausgerichtet; der Angebotsturnus der Lehrveranstaltungen ist in der Regel jährlich. Eine Aufnahme des Studiums zum Sommersemester kann erfolgen, womit jedoch Studienbeeinträchtigungen verbunden sein können. In Fällen, in denen Angleichungsstudien durchzuführen sind, ist die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester sinnvoll.

4.1 Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO)

Nr.	Grundmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
GM 1	Language and Literature through the Prism of Culture	15	6	1	3		
GM 2	Contact Zones and Inter-cultural Studies	12	6	1-2	3		
	– Studienprojekt ¹	6			1		
Zwischensumme:		33	12		7		

¹ Im Studienprojekt werden die Inhalte der Grundmodule (GM) 1 und 2 übergreifend aufgearbeitet. Nähere Einzelheiten zu den Einzelleistungen und zum Studienprojekt sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen.

4.2 Fachliche Vertiefung und Spezialisierung

Nr.	Hauptmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
HM 1	Language and the Processes of Culture ²	9	6	2-3	1 ²		GM 1
	– modulbezogene Hausarbeit	5					
HM 2	British Literatures and the Processes of Culture ²	9	6	2-3	1 ²		GM 1
	– modulbezogene Hausarbeit	5					
HM 3	American Literature and the Processes of Culture ²	9	6	2-3	1 ²		GM 1
	– modulbezogene Hausarbeit	5					
	Individual Supplementary Study ³	12		2-3			GM 1
Zwischensumme:		40	12		2		

² Die Studierenden studieren zwei der Hauptmodule (HM) 1 bis 3 nach Wahl. Bei der benoteten Einzelleistung handelt es sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

³ Im Bereich Individual Supplementary Study sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. In Absprache mit dem Academic Advisor können auch andere für die fachwissenschaftliche Spezialisierung relevante und diese ergänzende Leistungen erbracht werden. Leistungen im Bereich Individual Supplementary Study sind unbenotet.

Nr.	Vertiefungsmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
VM 1	Cultural Exchange	15	6	3		1	GM 1 und 2
VM 2	Master Thesis	30		3-4	1		GM 1 und 2, 17 LP in den Hauptmodulen
	Colloquium	2	2				
Zwischensumme:		47	8		1	1	
Gesamtsumme:		120	32		10	1	

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10 MPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
 - (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit usw. sein.
 - (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren bzw. Tests von in der Regel mindestens 30 und höchstens 90 Minuten Dauer.
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen.
 - Referaten, Präsentationen oder Diskussionsleitungen von 15 bis 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 6 - 8 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier Wochen.
 - Mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer.
 - Portfolios die verschiedene mediale Formen zusammenführen.
- Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Arbeitsaufwand und in den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 15/05

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
 - (5) Regelungen zur Masterarbeit:
Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn die Grundmodule 1 und 2 und 17 Leistungspunkte in den Hauptmodulen sowie gegebenenfalls festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Umfang sollte in der Regel mindestens 70 Seiten betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine einmalige Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, gewähren.
 - (6) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet.
6. In-Kraft-Treten
Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Die Fächerspezifischen Bestimmungen gelten auch für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Juni 2005

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Romanistik mit der Fachrichtung Spanien- und Lateinamerikastudien vom 15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Romanistik mit der Fachrichtung Spanien- und Lateinamerikastudien vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 23 S. 278), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 7 S. 92) erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Romanistik mit der Fachrichtung Spanien- und Lateinamerikastudien vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 23 S. 278), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juni 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 7 S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 7 wird als Ziffer 8 neu eingefügt:
"8. Geltungsbereich
(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, schließen Ziffer 6.1 "Fachliche Basis" (Nebenfach) durch den erfolgreichen Abschluss der Module BI (14 LP), BII (12 LP), BIII (12 LP) und BIV (12 LP) ab. In jedem der Module sind zwei benotete und eine unbenotete Einzelleistung zu erbringen.
(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, schließen Ziffer 6.2 "Profilbereich" mit dem Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP (6 SWS) ab. In je einer Lehrveranstaltung ist als benotete Einzelleistung ein Referat sowie eine schriftliche Hausarbeit in spanischer Sprache zu erbringen (zwei benotete Einzelleistungen).
(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag auch nach dieser Ordnung abschließen. Der Antrag ist unwiderruflich."
2. Ziffer 8 wird Ziffer 9.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. November 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. August 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 16 S. 210), zuletzt geändert durch Ordnung 1. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 21 S. 271) wird wie folgt geändert:

Anhang B, Ziffer VI (5.1) erhält folgende Fassung:

"(1.5) Kreditpunkte mit freier Fächerwahl

Alle Kreditpunkte, die von den Studierenden frei zugeordnet werden können, müssen in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erworben werden, soweit sie nicht zu dem gewählten Wahlpflichtfach gehören. Die Zuordnungsfähigkeit dieser Kreditpunkte ist nicht völlig frei, sondern unterliegt Einschränkungen, die vom Prüfungsausschuss bestimmt und zu Beginn eines Semester im eKVV bekannt gegeben werden. Für das an einer anderen Fakultät studierte Wahlpflichtfach sind höchstens 20 Kreditpunkte anrechnungsfähig. Im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens 20 der 30 Kreditpunkte, die von den Studierenden frei den Prüfungsfächern zugeordnet werden können, im Bereich der weiteren BWL (Allgemeine BWL, Angewandte BWL, Betriebsinformatik, Wahlpflichtfach aus dem Bereich BWL/Informatik) erbracht werden. Kreditpunkte aus Veranstaltungen von Veranstaltern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die nicht dem weiteren BWL-Bereich zugehören, können vom Prüfungsausschuss dem weiteren BWL-Bereich angerechnet werden, sofern sie inhaltlich geeignet sind (z.B. Veranstaltungen zur Spieltheorie, Entscheidungstheorie, Operations Research)."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 9. Oktober 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien vom 15. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO)
Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld bietet das Fach "Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien" mit dem Abschluss "Master of Arts" (M. A.) im Masterstudiengang an.
2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)
 - (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer einen Bachelorstudiengang in Deutsch als Fremdsprache oder Germanistik oder ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Fach Deutsch als Fremdsprache oder Germanistik abgeschlossen hat. Über den Zugang von Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge entscheidet im Einzelfall die Zugangskommission (vgl. Absatz 4).
 - (2) Der Zugang setzt voraus, dass Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, über nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird erbracht
 - durch das erfolgreiche Ablegen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH, Level 2) oder TestDaF (Level 4/4/4/4) oder durch den Nachweis der Befreiung von der Prüfung für ein Studium mit Abschluss
 - und darüber hinaus durch das erfolgreiche Ablegen der "Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/PDW", die im Fach Deutsch als Fremdsprache der Universität Bielefeld abgelegt wird.
 - (3) Voraussetzung für den Zugang sind ferner Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, eine davon Englisch. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht,
 - durch Sprachnachweis: zwei Jahre einer Sprache in der Sekundarstufe II oder drei Jahre einer Sprache, wenn der Unterricht die Klasse 10 oder höher einschließt und mindestens mit "ausreichend" (oder einer äquivalente Schulnote) abgeschlossen wurde,
 - Teilnahme an entsprechenden sprachpraktischen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Universität (mindestens 8 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 Unterrichtsstunden je Sprache).Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, müssen darüber hinaus Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier SWS (bzw. 60 Unterrichtsstunden) nachweisen.
 - (4) Über den Zugang entscheidet die "Zugangskommission Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien", die von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag der Fachversammlung eingesetzt wird und der drei am Studiengang beteiligte Lehrende angehören. Die Zugangskommission kann den Zugang unter der Auflage gewähren (vgl. § 4 Abs. 4 MPO), Angleichungsstudien zu absolvieren, die einen Umfang von 30 LP nicht überschreiten dürfen. Müssen die Bewerberinnen oder Bewerber noch sprachpraktische Veranstaltungen absolvieren, kann der Umfang zu diesem Zweck um bis zu 15 LP erhöht werden. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, gelten fremdsprachliche Angleichungsstudien durch das Bestehen der „Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache“ als nachgewiesen und für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, durch das Erlernen einer dritten Fremdsprache. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch den Beauftragten des Masterstudiengangs zu bescheinigen.
 - (5) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens.
 - (a) Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - schriftlicher Antrag in deutscher Sprache,
 - eine beglaubigte Kopie des Bachelorzeugnisses (oder eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 1) mit Transcript der besuchten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen,
 - Tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten in deutscher Sprache,
 - Nachweis der Fremdsprachkenntnisse (z.B. durch das Zeugnis der Hochschulreife),
 - eine deutschsprachige Ausarbeitung von maximal 1500 Wörtern, die Aufschluss gibt über die Motivation und Eignung für diesen Studiengang, vorliegende berufsfeldbezogene Vorerfahrungen

gen und damit verbundene Interessenschwerpunkte sowie über die mit diesem Studienabschluss angestrebten Ziele (Motivations schreiben).

- (b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen stellt die Zugangskommission die Eignung fest. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien bewertet: Qualität der schriftlichen Ausarbeitung sowie studiengangsrelevante Vorstudien hinsichtlich der Module der Ziffern 4 und 5 und Vorerfahrungen (z.B. im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung).

3. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Fachs "Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien" wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen und ist entsprechend ausgerichtet; der Angebotsturnus der Lehrveranstaltungen ist in der Regel jährlich. Eine Aufnahme des Studiums zum Sommersemester kann erfolgen, womit Studienbeeinträchtigungen verbunden sein können. In Fällen, in denen Angleichungsstudien durchzuführen sind, ist die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester sinnvoll.

4. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO)

Nr.	Basismodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
OM	Orientierungsmodul	6	4	1		1 ¹	
DaF	Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache: Theorien und Modelle	8	4	1	1 ¹		
GERM	Grundlagenmodul: Germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft	16	8	1	1 ¹		
Zwischensumme:		30	16		2	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung

5. Profile (§ 7 Abs. 1 MPO)

5.1 Profil "Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und linguistische Deutschstudien"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SLF	Sprachlehr- und -lernforschung	12	6	2 - 3	1 ¹		
SKV	Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	12	6	2 - 3	1 ¹		
SKSK	Sprachkontakt und Sprachkontrast	12	6	2 - 3	1		
AM	Anwendungsmodul	14	6	2 - 3	1 ¹		
MM	Mastermodul	28	2	4	2 ²		Anwendungsmodul
	Individueller Ergänzungsbe- reich ³	12	ca. 6	2 - 3			
Zwischensumme:		90	ca. 30		6		
Studienumfang insgesamt:		120	ca. 48		8	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung.

² Masterarbeit und Masterverteidigung (mündliche Prüfung).

³ Im Individuellen Ergänzungsbe- reich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, solche Lehrveranstaltungen und ggfs. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher und fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.2 Profil "Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und literaturwissenschaftliche Deutschstudien"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SLF	Sprachlehr- und -lernforschung	12	6	2-3	1 ¹		
SKV	Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	12	6	2-3	1 ¹		
LHGP	Literatur in historisch-generischer Perspektive	12	6	2-3	1		
AM	Anwendungsmodul	14	6	2-3	1 ¹		
MM	Mastermodul	28	2	4	2 ²		Anwendungsmodul

	Individueller Ergänzungsbe- reich ³	12	ca. 6	2-3	-		
Zwischensumme:		90	ca. 30		6		
Studienumfang insgesamt:		120	ca. 48		8	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung.

² Masterarbeit und Masterverteidigung (mündliche Prüfung).

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, solche Lehrveranstaltungen und ggfs. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher und fachübergreifender Perspektive erweitern.

6. Beratungsgespräch

Zu Beginn des ersten Fachsemesters ist ein Beratungsgespräch mit dem Beauftragten des Masterstudiengangs zu führen, in dem die Studienplanung und angestrebte Profilierung und ggfs. die Zusammenstellung der Angleichungsstudien besprochen wird.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10 MPO)

(1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Kurzpräsentationen etc.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer,
- Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen,
- Referate mit einer Dauer von 45 Minuten mit einem Thesenpapier von 5 bis 10 Seiten.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen hinsichtlich Arbeitsaufwand und Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

(4) Regelungen zum Mastermodul:

(a) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn das Anwendungsmodul erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate und der Umfang beträgt 80 bis 90 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan - nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person - eine Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung und einer elektronischen Fassung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 7 MPO.

(b) Die Masterverteidigung mit einer Dauer von maximal 45 Minuten, die aus einer Präsentations- und Diskussionsphase besteht, dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit darzustellen und selbständig zu begründen. Gegenstand ist die Verteidigung der Masterarbeit. Die Masterverteidigung findet in der Regel spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit (mindestens 4,0) statt und wird von den beiden Lehrenden, die die Masterarbeit abschließend bewertet haben, geleitet und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(c) Die Note des Mastermoduls setzt sich aus der Note der Masterarbeit (75 %) und aus der Note der Masterverteidigung (25 %) zusammen.

(5) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgemäße Abgabe werden bei benoteten Einzelleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen mit "nicht bestanden" bewertet.

8. In-Kraft-Treten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2005.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann